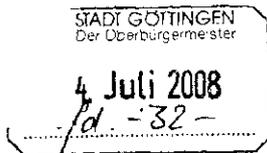


Bündnis 90/
Die Grünen-Ratsfraktion

Tischvorlage/n
Ausschuss für Soziales und
Wohnungsbau am



Fraktion im Rat
der Stadt Göttingen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ratsfraktion - Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Geschäftsführung: Jürgen Bartz

Anfrage für den
Ausschuss für Soziales und Wohnungsbau
Am 2.9.2008

Telefon: 0551/400-2785
Telefax: 0551/400-2904
GrueneRatsfraktion@goettingen.de
www.gruene.de/goettingen

3. Juli 2008

Grüne

Asylwiderrufsverfahren in Göttingen

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Menschen welcher Nationalität in Göttingen sind von Asylwiderrufsverfahren betroffen?
2. Aus welchen Gründen wurden die Widerrufungsverfahren eingeleitet?
3. Wie vielen Menschen in Göttingen wurde bislang im Rahmen von Asylwiderrufsverfahren der Aufenthaltstitel aberkannt?
4. Welche Folgen hat die Aberkennung des Aufenthaltstitels für die Betroffenen?
5. Welche Ermessensspielräume hat die Verwaltung bei der Entscheidung, ob ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet werden soll und bei der letztendlichen Entscheidung über eine mögliche Aberkennung des Aufenthaltstitels?

Der Rat hat bei der Verabschiedung des Haushaltes 2008 u.a. das politische Ziel formuliert:

„Möglichst vielen AusländerInnen soll ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.“

Wird diese Vorgabe mit Blick auf die Einleitung von Asylwiderrufsverfahren konsequent in Verwaltungshandeln umgesetzt?

6. Verzichtet die Verwaltung in jedem Falle auf die Einleitung eines Asylwiderrufsverfahrens, wenn dies vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben ist?

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des : **Bündnis 90/Die Grünen Ratsfraktion**

für die Sitzung des am : **Ausschusses für Soziales und Wohnungsbau am 02.09.2008**

THEMA : **Asylwiderrufverfahren in Göttingen**

Antwort erteilt :

Die Asylwiderrufverfahren werden aufgrund der Zuständigkeit eigenverantwortlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Grundsätzlich kann das Bundesamt in jedem Fall ein Widerrufungsverfahren einleiten, wenn sich die politische Situation im Herkunftsland des Migranten oder seine persönliche Situation geändert hat. Die Anfragen können daher nur zum Teil beantwortet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache werden die Anfragen wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Menschen welcher Nationalität in Göttingen sind von Asylwiderrufverfahren betroffen?

Bei den früher durchgeführten Asylwiderrufverfahren handelte es sich im wesentlichen um Personen aus dem Irak bzw. Kosovo. Bis auf einige Altfälle die sich im Klageverfahren befinden gibt es im Moment keine aktuellen anhängigen Fälle. Da die Asylwiderrufverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt werden kann nicht gesagt werden welche Nationalitäten von künftigen Fällen vordringlich betroffen sein werden.

2. Aus welchen Gründen wurden Widerrufungsverfahren eingeleitet?

Wesentliche Gründe für die Einleitung von Verfahren ist die Besserung der politischen Situation und die Verbesserung der medizinischen Versorgung in den Herkunftsländern.

3. Wie vielen Menschen in Göttingen wurden bislang im Rahmen von Asylwiderrufverfahren der Aufenthaltstitel aberkannt?

Die Frage kann nicht exakt beantwortet werden, da diese Daten statistisch nicht erfasst werden. Vom Widerruf waren in den letzten fünf Jahren ca. 15 Familien betroffen.

4. Welche Folgen hat die Aberkennung des Aufenthaltstitel für die Betroffenen?

Wird eine Niederlassungserlaubnis widerrufen ohne das eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, so hat dies Zur Folge, dass der Ausländer die Bundesrepublik Deutschland verlassen muss.

Wird nach erfolgtem Widerruf eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt, hat dies zur Folge, dass der Betroffene sich für diese Zeit weiterhin in der Bundesrepublik

Deutschland aufhalten darf.

5. Welche Ermessensspielräume hat die Verwaltung bei der Entscheidung, ob ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet werden soll und bei der letztendlichen Entscheidung über eine mögliche Aberkennung des Aufenthaltstitels?
Der Rat hat bei der Verabschiedung des Haushaltes 2008 u.a. das politische Ziel formuliert:

“Möglichst vielen AusländerInnen soll ein dauerhafter Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.“

Wird diese Vorgabe mit Blick auf die Einleitung von Asylwiderrufsverfahren konsequent in Verwaltungshandeln umgesetzt?

Das Bundesamt trifft die Entscheidung, ob und wann ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet wird. Die Ausländerstelle hat hierauf keinen Einfluss.

Bei der Prüfung des Widerrufs der asylbedingten Aufenthaltserlaubnis, hat die Verwaltung die Ermessensspielräume, die von den gesetzlichen Vorschriften und den gerichtlichen Entscheidungen eingeräumt werden, z.B. hinsichtlich einer Prognose zur Integration in die Gesellschaft.

6. Verzichtet die Verwaltung in jedem Falle auf die Einleitung eines Asylwiderrufsverfahrens, wenn dies vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgeschrieben ist?

Die Verwaltung kann nicht auf die Einleitung eines Asylwiderrufsverfahrens verzichten, weil sie nicht Herr des Verfahrens ist (siehe Vorbemerkung).